

Stellungnahme zum

"Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften"

I. Allgemeine Bemerkungen

Unsere Stellungnahme enthält neben einer grundlegenden Einschätzung des vorgelegten Entwurfes Anmerkungen zu mittelbauspezifischen Anliegen. Unsere Bewertungen zu den strukturellen und Organisationsaspekten der Universitäten und zu den den wissenschaftlichen Dienst betreffenden Vorgaben sollten in die endgültige Gesetzesformulierung einfließen.

Die Ankündigung der Zusammenlegung rechtlicher Vorschriften für die unterschiedlichen Hochschularten, hat die Hoffnung auf einen Entwurf genährt, der den mit der letzten Novellierung des Universitätsgesetzes eingeschlagenen Weg unter stärkerer Berücksichtigung des hochschulspezifischen Auftrags nachhaltig modifiziert. Leider realisiert der Text diese Chance eines neuen zukunftsweisenden Konzepts nicht.

Wir begrüßen alle Maßnahmen, die zu mehr Autonomie der Universitäten führen, indem ein erweiterter Spielraum für die Ausgestaltung von Organisation und Verwaltung gegeben wurde. Dieses stärkt die Eigenverantwortung, verbessert die Effizienz und die Möglichkeiten zur Profilschärfung. Zustimmung findet die Deregulierung, sofern sie nicht nur einen scheinbaren Handlungsspielraum vorgibt.

Einzelne Mängel im bisherigen UG werden behoben, wie beispielsweise durch die Zuständigkeitsbereinigung der Aufgaben des Hochschulrats. Die Hinzuziehung von hochschulexternen sachverständigen Personen in der Auswahlkommission [§52 (6)] bewerten wir positiv, wie auch die Einführung der Professuren auf Zeit, die den wissenschaftlichen Nachwuchs besser fördert [§50 (2)2. und 5.] und die von Akad. Räten a.Z. mit selbständigen Aufgaben und der garantierten Gelegenheit zur Forschung [§52 (4)]. Durch die geschaffenen Überbrückungsmöglichkeiten werden Probleme entschärft, die eine Folge der rigiden HRG-Personalstruktur sind.

Fraglich ist für uns, wie die Umsetzung der im HRG vorgegebenen Personalstruktur zumindest kurzfristig kostenneutral realisiert werden kann. Ausgehend von einem gleichen Personalbudget, befürchten wir bei der Umstellung von C1 auf BAT-IIa infolge des Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag eine Stellenverminderung.

Positiv beurteilen wir die klare Äußerung von § 41 Absatz (1), womit die Einwerbung von Drittmitteln für Forschung zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder gehört.

Zweifellos gibt es keinen "besten Weg" für die Organisation der Hochschulen. Wir widersprechen auch nicht einer Forderung nach Steuerungsmechanismen für wirtschaftlichen und effizienten Ressourceneinsatz durch eine Struktur und

Dr. Ulrich Reuter für den Vorstand

c/o Abteilung Analytische Chemie und Umweltchemie Universität Ulm 89069 Ulm
Tel 0731- 50-22759 Fax 0731 50-22763 e.mail: ulrich.reuter@chemie.uni-ulm.de

LANDESVERTRETUNG AKADEMISCHER MITTELBAU
an den Universitäten in Baden-Württemberg (LAM – BW)

Rahmensetzung, die sicherstellen will, dass die Hochschulen ihre Aufgaben optimal erledigen. Die zur Durchsetzung dieser Ziele vorgesehene strikte Top-Down-Verschärfung halten wir für ungeeignet, da sie die Gruppenmitwirkung über Gremien (Senat und Fakultätsrat) einschränkt.

Wir meinen, mit der kongruenten Übertragung der in Unternehmen verbreiteten Entscheidungsstruktur auf die Universitäten unterliegt der Entwurf einem Trugschluss, da die erfolgreiche Aufgabenerfüllung der Universitäten in hohem Maße von der Motivation aller ihrer Mitglieder getragen wird. Unberücksichtigt blieb insbesondere, dass Forschungs- und wissenschaftlicher Ausbildungserfolg die unerlässliche Anwendung analytischen Denkens wie Kreativität voraussetzt. Dem schöpferischen Finden neuer Aspekte und Vorgehensweisen zur Problemlösung wirkt die geplante Jurisdiktionshierarchie entgegen und gefährdet so den Zukunftsauftrag der Universitäten in beiden Bereichen.

Die Eins-zu-eins-Übertragung der Unternehmensleitungsstrukturen scheitert überdies am zeitlichen Horizont, mit dem beschlossene Maßnahmen umgesetzt werden können. Dieses ist an der langfristigen Bindung festzumachen, die aus der Berufung auf eine Professur folgt. Die Bedeutung von Forschungsbereichen wie von Schwerpunkten in der Lehre ist eng mit den handelnden Personen verknüpft. Strukturentscheidungen in den Universitäten sind objektiv mehrheitlich von Initiativpersonen und deren Qualität bedingt und deshalb nur scheinbar strukturell. Dieser Sachverhalt ist forschungs- und lehreimmanent, er gilt auch zukünftig.

Wir meinen, es wären stark rückgekoppelte Prozesse für Hochschulen effektiver, da diese auch eine direkte Wirkung auf besetzte Stellen haben. Das bedeutet, man überträgt moderne Regelungstechnik für offene eigendynamische Systeme auf Hochschulen und sichert so eine schnelle Selbstregulierung im Abgleich mit Eckwerten sowie durch stete Anpassung an die Zielvereinbarungen. Eine derartige Strukturierung garantiert die ressourcenoptimierte nachhaltige Entwicklung.

Unbestritten ist externer Sachverstand der Mitglieder im Hochschulrat vorteilhaft. Eine zahlenmäßigen Dominanz universitätsfremder Externer muss ausgeschlossen sein, zumal man für die Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften in der Regel Personen mit firmenspezifischem Sachverstand bestellt und im Bereich der paritätischen Mitbestimmung der Personalvertretung ein wesentlich stärkeres Gewicht zumisst.

In unserer Stellungnahme zum letzten Referentenentwurf hatten wir 1999 für den Hochschulrat eine Geschäftsführung angeregt. Wir freuen uns, dass diese Maßnahme jetzt Aufnahme gefunden hat, sehen sie als eine Bestätigung für die von uns angestellten Überlegungen und unterbreiteten stets praxisorientierte Vorschläge.

II. Forderungen an den Gesetzgeber

- Passives Wahlrecht für Angehörige des Wissenschaftlichen Dienstes in Vorstand und Fakultätsvorstand darf nicht ausgeschlossen werden.
- Mögliche Interessenkollision bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission für den Aufsichtsrat vermeiden.
- Handlungsspielraum der Hochschulen durch Rechtsverordnung nicht einschränken.
- Erhalten der derzeitigen Rechtslage bezüglich der Prüfungsberechtigung wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Formulierung der Rechtsverordnung.
- Die deutliche Definition des Studienziels aus dem UG im LHG wieder aufnehmen.
- Erfahrenen wissenschaftlichen Mitarbeitern die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben übertragen.

III. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

§ 18 Nebenamtliche Vorstandsmitglieder Abs. 1 und § 24 Dekan

Das Ziel einer professionellen Aufgabenerfüllung verbietet die Zugangsbeschränkung aufgrund statusrechtlicher Überlegungen. Diesem Anliegen steht die derzeitige Formulierung in § 18 und § 24 entgegen, die eine solche begrenzende Personenwahl vorsieht.

Vorschlag zu § 18 nebenamtliche Vorstandsmitglieder Abs. 1

Der erste Satz ist wie folgt zu ändern. Eingefügt wird ein neuer zweiter Satz, der bisherige zweite Satz bleibt als unveränderter dritter Satz erhalten.

(1) Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Senat aus dem der Hochschule angehörenden hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden mit Mehrheit gewählt. Einer der Prorektoren kann aus dem Kreis der hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden.

Vorschlag zu § 24 Dekan neuer Abs. 6

Anzufügen ist ein neuer Absatz.

(6) Einer der Prodekane bzw. der Studiendekan kann aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden.

Begründung

Professionalisierung erfordert den Einsatz der für die jeweilige Aufgabe geeigneten Personen. Professoren haben aufgrund ihrer Vorbildung in den Bereichen Management und Hochschulpolitik keine notwendige Priorität gegenüber anderen Wissenschaftlern. Die Wahl anderer Personen muss daher möglich sein, wenn die Universität oder die Fakultät hier die

besseren Ressourcen sieht.

Mögliche Interessenskonflikte zwischen tätigkeitsbezogener Weisungsbindung und der durch die Wahl gegebenen Amtshierarchie sind zwar denkbar, erscheinen aber lösbar. Bereits jetzt ist im Rahmen von verschiedenen Tätigkeiten (z.B. Sicherheits-, Tierschutz-, Strahlenschutzbeauftragter) die Weisungsbindung aufgehoben und Handlungen außerhalb der Weisungshierarchie vorgesehen.

§ 24 Dekan (3) Satz 1

Die bisherige Formulierung verstehen wir als ein Unterlaufen des allgemein anerkannten Gleichbehandlungsgrundsatzes, weshalb eine Neufassung des zweiten Halbsatzes unerlässlich ist.

Vorschlag zu § 24 Dekan Abs.3 Satz 1

Nach dem Semikolon soll er lauten „; in besonderen Fällen kann auch zum Dekan gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 erfüllt.“

Begründung

Wenn ein Mitglied der Fakultät die Voraussetzung erfüllt, darf er nicht anders als jemand von außen behandelt werden.

§ 20 Aufsichtsrat Abs. 4 Satz 1

Die vorgesehene Regelung zu der Zusammensetzung des Auswahlausschusses ist nicht nachzuvollziehen. Wir halten es für höchst problematisch, dass ein amtierender Aufsichtsrat in dieser Weise Einfluss auf die Nachfolgebesetzung nehmen kann. Wir erwarten eine der Sache gerecht werdende andere Bestimmung.

Begründung

Mit der vorgesehenen Beteiligung ist eine Interessenkollision nicht auszuschließen, wenn nicht gar vorprogrammiert.

Im unternehmerischen Bereich ist eine solche Konstellation unüblich, während dort neben der Kapital- die Beschäftigtenseite mitwirkt.

§ 29 Studium; gestufte Studienstruktur Abs.2 Satz

Die Qualitätsanforderungen zur Zulassung zum Masterstudiengang sind den Hochschulen zu überlassen und nicht durch den Begriff „überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse“ vorab zu quotieren. Im Übrigen ist zu bedauern, dass die deutliche Definition des Studienzieles aus dem jetzigen UG, §38 im neuen Entwurf für die Universitäten durch die gestuften Studiengänge verloren gegangen ist.

§ 36 Rechtsverordnung

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Prüfungsordnungen schmälert die Handlungsfreiheit der Hochschulen, wie sie als erklärtes Ziel des Gesetzes benannt wird. Es muss darauf geachtet werden, dass der Handlungsspielraum der Hochschulen in diesem Bereich nicht weiter eingeschränkt wird. In Bezug auf die Prüfungsberechtigung für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen muss mindestens die im bisherigen Universitätsgesetz geltende Rechtslage erhalten bleiben.

§ 38 Promotion Abs. 3 Satz 2

Die unterschiedliche Ausrichtung der Hochschularten offenbarte sich in geringeren theoretischen Kenntnissen, die Fachhochschulabsolventen bei einem Wechsel an die Universitäten aufwiesen. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Sachverhalt nicht durch einen dort erreichten M.A.-Abschluss verändert. Dieser Situation sollte durch Streichung des Ausnahmebezugs im zweiten Satz Rechnung getragen werden.

Vorschlag zu § 38 Promotion Abs.3 Satz 2

Streichen des eingeschoben Satzteils „ausgenommen Masterabsolventen nach Satz 1 Nr. 1,“.

Begründung:

Auch bei gleichem Namen werden die Masterstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten Unterschiede aufweisen, die schon im Interesse der Promovierenden in einem Eignungsfeststellungsverfahren durch Auflagen ausgeglichen werden sollten.

§ 48 Berufung von Professoren Abs. 4 Satz 7

Die Besetzung einer Professur erfolgt stets in Zuordnung zu einer Fakultät. Dabei ist es ausgesprochen sinnvoll, einem Berufungsvorschlag die universitätsbreite Basis zu verschaffen. Dieses erreicht man, indem der Senat vom Vorstand beteiligt wird.

Vorschlag zu § 48 Berufung von Professoren Abs.4 Satz 7

Formulierung nach dem Semikolon „; der Vorstand beteiligt den Senat vor seiner Beschlussfassung.“

Begründung:

Berufungsvorschläge sind ein wesentlicher Teil der akademischen Ausrichtung der Universität. Die Beteiligungspflicht ergibt sich aus der Zuständigkeit des Senats.

§ 52 Wissenschaftliche Mitarbeiter Abs.1

In der Wirtschaft wie in der öffentlichen Verwaltung überträgt man Beschäftigten, die mit einem Hochschulabschluss in entsprechender Stellung tätig sind, Aufgaben mit einer sich daraus ergebenden Zuständigkeit. Eigentlich versteht niemand, dass eine ansonsten übliche und logische Übertragung von Aufgaben zur selbständigen

Wahrnehmung in einem für die Hochschulen gültigen Gesetz, bei üblicherweise promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die keine Berufsanfänger sind, zu einem Ausnahmetatbestand macht.

Vorschlag zu § 52 Wissenschaftliche Mitarbeiter Abs.1 neuer Satz 5

Nach Satz 4 ist ein neuer Satz fünf einzufügen, der bisherige 5. Satz wird der Satz 6
Der Absatz ist zu ergänzen durch den neunten Satz:

“Langjährig tätigen, erfahrenen wissenschaftlichen Mitarbeitern wird in der Regel die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben übertragen.”

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht, wie das HRG, wissenschaftliche Mitarbeiter nur als Nachwuchs, betrachtet sie daher im Wesentlichen als eine Personengruppe, die aufgrund von geringer Erfahrung und Fähigkeiten starker Führung bedarf. Nur so lässt sich die enge Weisungsbindung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter nach §52 begründen. Das Gesetz berücksichtigt nicht die Tatsache, dass an den Universitäten langjährig in Lehre und Forschung erfahrene, dauerbeschäftigte Mitarbeiter (Akad. Räte und Angestellte) tätig sind, die oft in nennenswertem Maße die Bereiche Lehre, Studienberatung und Studienreform gestalten und auch in der Forschung aktiv sind, z. T. mit erheblicher Effizienz in der Einwerbung von Drittmitteln entsprechend dem neuen § 41,1.

Dem erhöhten Kenntnisstand dieser Gruppe wird durch die vorgeschlagene Änderung in adäquater Weise Rechnung getragen. Sie wird in dieser Hinsicht den Akad. Räten auf Zeit (§52,4) und den Lehrbeauftragten (§56) gleichgestellt, denen auch jeweils die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben übertragen wird. Der Weisungsbindung wird durch die Übertragung der Aufgaben Rechnung getragen, deren Ausführung dann selbständig erfolgt. Die ausdrückliche “Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung” (§52,4) wäre dann ein Merkmal der Akad. Räte auf Zeit.